



Anlage 2

(Stand 08.11.2021)

Information des Gesundheitsamtes der Region Hannover für Eltern von Kindern (enge Kontaktperson) bei einem SARS-CoV-2-Fall in einer Gemeinschaftseinrichtung

In der Einrichtung Ihres Kindes ist ein Fall einer SARS-CoV-2-Erkrankung aufgetreten. Ihr Kind zählt zu den engen Kontaktpersonen und muss sich deshalb für 10 Tage nach dem letzten Kontakt mit der entsprechend positiv getesteten Person in häusliche Quarantäne begeben. Sollte Ihr Kind vollständig geimpft sein oder als genesen gelten, steht es nicht unter Quarantäne.

Sie werden in Kürze weitere Informationen durch das Gesundheitsamt erhalten, in dem unter anderem das konkrete Datum benannt wird. Die häusliche Quarantäne ihres Kindes dient dazu, eine weitere Ausbreitung der Infektion zu verhindern.

Die Einschätzung als enge Kontaktperson erfolgte durch Ihre Einrichtung.

Folgendes ist bei der häuslichen Quarantäne zu beachten:

- Ihr Kind darf den Haushalt nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen.
- Ihr Kind darf keinen Besuch in Ihrem Haushalt empfangen, solange es sich nicht um eine behandelnde Ärztin oder einen behandelnden Arzt oder eine zur Pflege bestimmte Person handelt.
- Somit dürfen auch die anderen Haushaltsangehörigen keinen Besuch empfangen.
- Ihr Kind sollte im Haushalt möglichst eine räumliche und zeitliche Trennung von den anderen Haushaltsangehörigen einhalten, indem sie sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten, keine gemeinsamen Tätigkeiten ausführen und ihre Mahlzeiten nacheinander oder räumlich getrennt voneinander einnehmen. Auch Geschwisterkinder, die zur Schule oder in eine Kindertagesstätte gehen, sollten nach Möglichkeit nicht mit dem in Quarantäne befindlichen Kind in Kontakt treten. Dies ist natürlich alters- und bedarfsgerecht zu gestalten. Uns ist bewusst, dass diese Maßnahmen eine starke Einschränkung Ihres Familienlebens darstellen. Sie dienen aber dem Schutz der übrigen Familienmitglieder vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus und einer weiteren Ausbreitung der Infektion.
- Andere Familienmitglieder sind nicht von der Quarantäne betroffen. Sie dürfen sich somit im Rahmen der allgemein geltenden Hygienebedingungen frei bewegen und auch zur Arbeit gehen oder eine Gemeinschaftseinrichtung (Schule



oder Kindertagesstätte) besuchen, sollten aber freiwillig eine drastische Kontaktreduktion im privaten und beruflichen Umfeld einhalten.

- Sie sollten für Ihr Kind ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur und allgemeinen Aktivitäten führen; dazu gehört das tägliche zweimalige Fiebermessen (morgens und abends).
- Sollten sich im Quarantänezeitraum Krankheitssymptome bei Ihrem Kind entwickeln, sollte Kontakt zum Haus-/Kinderarzt aufgenommen werden und ein Abstrich/Test erfolgen. Abhängig vom Testergebnis kann das gegebenenfalls eine Anpassung des Quarantänezeitraumes nach sich ziehen.
- Bei Rückfragen melden Sie sich bitte in Ihrer Einrichtung oder bei Ihrer Einrichtungsleitung.

Es besteht die Möglichkeit sich vorzeitig aus der Quarantäne freizutesten:

- Schülerinnen und Schüler sowie Kinder aus Kinderbetreuungen (z.B. Kindergärten, Krippen, Horte, ...) können sich, sofern sie in Quarantäne sind und keine Symptome haben, ab dem 5. Tag ihrer Quarantäne mittels PCR-Test oder offiziellem Schnelltest in einem Testzentrum freitesten. Der negative Nachweis ist der Einrichtung vorzuzeigen und an freitesten-corona@region-hannover.de zu schicken. Die Quarantäne endet automatisch und umgehend mit Bekanntwerden eines negativen Testergebnisses. Die Einrichtung darf wieder besucht werden.

In beiden Fällen wird der Test nicht durch das Gesundheitsamt organisiert. Die Personen können die Quarantäne zwecks Testung verlassen. Das Ende der Quarantäne wird nicht durch das Gesundheitsamt bescheinigt. Die Kosten für die Testung werden vom Gesundheitsamt nicht übernommen.

Wird die Möglichkeit der Freitestung nicht genutzt, endet die Quarantäne Ihres Kindes ohne weitere Bescheinigung automatisch nach dem zehnten Tag, wenn weiterhin Symptomfreiheit besteht. Eine Bescheinigung für die Rückkehr in die Gemeinschaftseinrichtung wird nicht ausgestellt.

Folgende Bedingungen sind bei einer Testung im Testzentrum einzuhalten:

- Es darf ein Elternteil unter Nutzung des eigenen PKW die enge Kontaktperson zum Testzentrum fahren. Dabei ist der im Fahrzeug maximal mögliche Abstand einzuhalten. Die Fahrerin/der Fahrer des PKW sollte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Bei der Fahrt muss der direkte Weg genommen werden. Eine Unterbrechung der Fahrt ist nicht zulässig.
- Auf dem Weg zum und vom Auto sowie während des gesamten Weges ist sicherzustellen, dass es nicht zu einem direkten Kontakt Ihres Kindes mit anderen Personen kommt.



- Die Maske darf nur für die Testung abgenommen werden.

Eine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxen, Mietwagen oder ähnlichem ist unzulässig.

Wir hoffen, dass diese Informationen Ihnen und Ihrer Familie helfen, diese sicherlich belastende Situation gut zu bewältigen. Wir bitten Sie um Verständnis für die getroffenen Maßnahmen und danken Ihnen für die Mitwirkung bei der Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus.